

Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 1/2018

Februar 2018

An die
Lehrkräfte an den Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen
- über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

1	Abitur.....	2
1.1	Korrekturzeiten im Abitur 2018.....	2
1.2	Zweisprachige Wörterbücher ab Abitur 2019.....	2
2	Amtszeit außer der Reihe neu gewählter ÖPR.....	2
3	Verwaltungsvorschrift Arbeitsschutz und Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.....	3
3.1	Arbeitsschutzausschüsse an den Schulen.....	3
4	Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes nach Operationen, längeren Erkrankungen oder Unfällen.....	4
4.1	Beamte: Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes (früher „Rekonvaleszenz“).....	4
4.2	Angestellte: Stufenweise Wiedereingliederung gemäß §74 SGB V.....	5
4.3	Abschließende Hinweise.....	5
5	Einführung der Stufe 6 im TV-L für angestellte Lehrkräfte.....	6
6	Internetseite der Personalvertretung.....	6

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen
der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP T

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die	
Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007
Mail: martina.kahnert@rpt.bwl.de

Web: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

1 Abitur

1.1 Korrekturzeiten im Abitur 2018

Wegen der deutschlandweit vereinheitlichten Abiturtermine gibt es seit dem Abitur 2017 das Problem stark verkürzter Korrekturzeiten für einzelne Fächer bei der Erst-, Zweit- oder Drittkorrektur. Beim Abitur 2018 trifft dies auf die Mathematik-Erstkorrektur zu. Der BPR hat sich gegenüber dem RP deshalb dafür eingesetzt, dass es zumindest für die Lehrkräfte, die zwei Mathematikurse im Abitur 2018 haben, eine Sonderregelung gibt.

Das RP hat im Einvernehmen mit dem BPR folgende **Sonderregelung für die Mathematik-Erstkorrektur** beschlossen: Den Kolleginnen und Kollegen, die für das Abitur 2018 einen zweiten Abiturskurs Mathematik haben, soll zusätzliche Korrekturzeit gewährt werden. Am Mittwoch, den 2. Mai 2018, wird die Prüfung in Mathematik geschrieben. Die Abgabe der Erstkorrektur wird am Dienstag, den 08.05.2018 sein. Jene Lehrkräfte, die zwei Mathematik-Kurse (Parallelkurse) haben, müssen die Klausuren des ersten Kurses am regulären Abgabetermin (8. Mai 2018) abgeben, können die Arbeiten des zweiten Kurses aber bis zum 14.05.2018 abgeben, denn an diesem Tag müssen die Zweitkorrektoren dann auch die Arbeiten haben. Laut Statistik des RP T gibt es insgesamt 5 Gymnasien, an denen Lehrkräfte zwei Mathekurse im Abitur 2018 haben.

Um die Korrekturzeit nicht unnötig weiter zu verkürzen, soll der **schulinterne Abgabetermin** generell nicht vorgezogen werden, die Korrekturlehrkräfte sollen die Klausuren also nicht vor Dienstag, den 8. Mai 2018, abgeben müssen.

1.2 Zweisprachige Wörterbücher ab Abitur 2019

Ab 2019 ist bei der Abiturprüfung in den Fremdsprachen ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Viele Schulen müssen diese Wörterbücher nun anschaffen und brauchen eine zentrale Empfehlung bezüglich zugelassener Wörterbuchausgaben vonseiten des Kultusministeriums oder des Regierungspräsidiums. Der BPR hat sich gegenüber dem RP für konkrete, offizielle Empfehlungen zu zweisprachigen Wörterbuchausgaben eingesetzt.

2 Amtszeit außer der Reihe neu gewählter ÖPR

Wird außerhalb der regulären Wahlzeitpunkte, z. B. wegen einer Verringerung der Zahl der Mitglieder des Gremiums um mehr als ein Viertel oder durch Rücktritt des Gremiums (vgl. LPVG § 23 Vorzeitige Neuwahl), ein neuer ÖPR gewählt, dann amtiert dieser neu gewählte ÖPR nur bis zum nächsten regulären Wahltermin, wenn er bis dahin mindestens schon ein Jahr (Kalenderjahr) im Amt war. Wenn zwischen der außer der Reihe durchgeführten Neuwahl und dem nächsten regulären Wahltermin weniger als ein

Jahr vergangen ist, wird der ÖPR zum regulären Zeitpunkt nicht neu gewählt, sondern amtiert während der nächsten Amtsperiode weiter.

3 Verwaltungsvorschrift Arbeitsschutz und Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement

Mit Schreiben vom 27. November 2017 informierte das Kultusministerium darüber, dass die **Verwaltungsvorschrift für den Arbeitsschutz** an Schulen und Schulkindergärten überarbeitet wurde.

Die konkretisierenden Maßnahmen sind nunmehr in der parallel zur Verwaltungsvorschrift mit allen Hauptpersonalräten abgeschlossenen **Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement enthalten**. Die Rahmendienstvereinbarung wurde im Amtsblatt Kultus und Unterricht 1/2018 veröffentlicht. Die Rahmendienstvereinbarung ersetzt damit im Schulbereich das Rahmenkonzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen und Schulkindergärten.

Die Verwaltungsvorschrift und die Rahmendienstvereinbarung sind auf dem **Infoportal für den Arbeits- und Gesundheitsschutz** im Internet abrufbar:

www.arbeitsschutz-schule-bw.de/Lde/Startseite/Grundlagen/Regelungen+des+Kultusministeriums

Zur Umsetzung der Rahmendienstvereinbarung sind laut Regierungspräsidium Informationsveranstaltungen für interessierte Schulleiterinnen und Schulleiter, ÖPR-Mitglieder und Mitglieder im Arbeitsschutzausschuss beabsichtigt. Die Veranstaltungen finden im zweiten Schulhalbjahr 2017/18 statt.

3.1 Arbeitsschutzausschüsse an den Schulen

Neu ist, dass jetzt auch auf örtlicher Ebene, d. h. an jedem Gymnasium, ein **Arbeitsschutzausschuss (ASA)** gebildet werden muss. Der ASA berät Themen des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung und tagt im Schul- bzw. Kalenderjahr mindestens zweimal.

In Anlehnung an § 11 Arbeitssicherheitsgesetz setzt sich der Arbeitsschutzausschuss wie folgt zusammen:

- Dienststellenleiter/in oder Stellvertreter/in (Vorsitz)
- zwei vom Örtlichen Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder
- Sicherheitsbeauftragte/r
- Betriebsarzt/ärztin des B.A.D.
- Fachkraft für Arbeitssicherheit des B.A.D.

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden für den Schulbereich vom **Betriebsärztlichen Dienst der B.A.D. GmbH** gestellt. Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass bei der Terminabstimmung mit der B.A.D GmbH die Kontaktaufnahme nur über die E-Mail-Adresse bbl-bw@bad-gmbh.de erfolgen soll. Außerdem ist für eine Arbeitsschutzausschusssitzung unter Teilnahme der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes und / oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Vorlaufzeit von ca. 12 Wochen zu berücksichtigen. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit müssen mindestens an einer ASA-Sitzung pro Jahr teilnehmen. Auf Antrag des ÖPR können Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu weiteren Sitzungen hinzugezogen werden. Weitere Sitzungen (über die verpflichtenden hinaus) können auch auf Antrag der GLK oder mindestens zweier ASA-Ausschussmitglieder stattfinden.

Die **Vertrauensperson der Schwerbehinderten** sowie die **Beauftragte für Chancengleichheit BfC** haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Bei Bedarf können weitere Personen beratend an ASA-Sitzungen teilnehmen:

- die/der Sicherheitsbeauftragte/r für den äußeren Schulbereich
- Vertreter/innen der Schulaufsicht
- Vertreter/innen des Unfallversicherungsträgers
- weitere Fachleute nach Bedarf

4 Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes nach Operationen, längeren Erkrankungen oder Unfällen

Nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen sind Kollegen oft noch nicht wieder voll dienstbereit, bedürfen aus ärztlicher Sicht noch der Schonung, können aber mit einer langsamen Erhöhung der Stundenzahl wieder in den Berufsalltag zurückkehren. Es gibt die Möglichkeit zunächst mit reduzierter Stundenzahl einzusteigen und das Deputat über einen gewissen Zeitraum (in der Regel bis zu einem halben Jahr) stufenweise bis zur ursprünglichen Stundenzahl zu erhöhen. Diese Möglichkeit haben prinzipiell Beamte und Lehrer im Angestelltenverhältnis (LiA), einige wichtige Unterschiede müssen aber unbedingt beachtet werden.

4.1 Beamte: Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes (früher „Rekonvaleszenz“)

In einer Zeitspanne von einem halben Jahr, bei sehr schweren Erkrankungen auch bis zu einem Jahr, kann das Deputat schrittweise erhöht werden. In welcher Weise diese Stufung erfolgen kann und soll, hängt allein von der medizinischen Notwendigkeit ab, die zu unterrichtende Stundenzahl kann auch unterhältig sein. Die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit muss durch ein fachärztliches Gutachten in Aussicht gestellt werden.

Beamte reichen über den Dienstweg einen formlosen Antrag auf gestufte Wiederaufnahme des Dienstes zusammen mit einem fachärztlichen Bericht beim zuständigen Regierungspräsidium ein, in dem mitgeteilt wird, dass die Phase der Dienstunfähigkeit zu Ende geht, und dass sie / er sich im vom Arzt vorgeschlagenen Umfang in der Lage sieht, die Dienstpflichten wieder aufzunehmen. Die Ermäßigung führt zu keiner Kürzung der Besoldung. (Vgl. *Informationsblatt der Hauptschwerbehindertenvertretung zur stufenweisen Wiedereingliederung August 2017*)

4.2 Angestellte: Stufenweise Wiedereingliederung gemäß §74 SGB V

Obwohl Angestellte prinzipiell auch die Möglichkeit zur stufenweisen Wiedereingliederung haben, müssen hier Chancen und Risiken genau abgewogen werden, denn das arbeitsrechtliche Risiko kann erheblich sein, wenn die Wiedereingliederung scheitert.

Angestellte sind während dieser stufenweisen Wiedereingliederung noch krankgeschrieben und so laufen die Fristen für Lohnfortzahlung und Krankengeld weiter (Höchstdauer Krankengeld: 78 Wochen inklusive Lohnfortzahlung). Es muss außerdem das Einverständnis aller Beteiligten (Arzt, Krankenkasse, Arbeitgeber, Arbeitnehmer) vorhanden sein und ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass der bestehende Arbeitsvertrag keinesfalls geändert wird, um Nachteile zu vermeiden.

(Vgl. *Informationsblatt der Hauptschwerbehindertenvertretung zur stufenweisen Wiedereingliederung August 2017*)

4.3 Abschließende Hinweise

Die Schwerbehindertenvertretung weist besonders auf folgenden Sachverhalt hin: Kehrt ein Kollege nach längerer Erkrankung oder einer schweren Operation gleich mit seinem vollen Deputat zurück und stellt dann nach kurzer Zeit fest, dass die Belastung doch noch zu hoch ist – dies ist nach längeren Erkrankungsphasen oder schweren Operationen nicht ungewöhnlich – ist es nicht möglich, im Nachhinein noch eine Maßnahme zur Wiedereingliederung zu beantragen. Deshalb ist eine frühzeitige Beratung vor einer Rückkehr an die Schule durch ÖPR, Örtliche Schwerbehindertenvertretung oder Bezirksschwerbehindertenvertretung sehr wichtig (Kontakt Daten siehe Anhang).

Dem **ÖPR** kommt hier eine besondere Rolle zu. Er sollte erkrankte Kollegen schon sehr früh auf diese Kontakte hinweisen. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass Schulleitungen verpflichtet sind, bei Arbeits- oder Dienstunfähigkeiten von 6 Wochen Dauer am Stück oder akkumuliert den arbeits- bzw. dienstunfähigen Kollegen das Informationspaket zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) zukommen zu lassen. In diesem finden sich vielfältige Informationen und Hilfsangebote für Betroffene zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit. Dem ÖPR kommt hier eine Wächterfunktion zu.

Weitere Informationen auch unter: www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

5 Einführung der Stufe 6 im TV-L für angestellte Lehrkräfte

Mit Beginn des Jahres 2018 wird die neue **Erfahrungsstufe 6** für die Entgeltgruppen E 9 bis E 15 eingeführt. Die Umsetzung erfolgt in zwei Schritten: Schritt 1 zum 1.1.2018 und Schritt 2 zum 1.10.2018.

Für die **Stufenlaufzeiten** gilt folgendes:

Erreicht wird

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Neu: **Stufe 6** nach fünf Jahren in Stufe 5.

Wie bisher nimmt eine Lehrkraft automatisch am **Stufenaufstieg** teil. Betroffen sind also alle Lehrkräfte, die 5 Jahre in der Erfahrungsstufe 5 ihrer Entgeltgruppe verbracht haben.

Bei einer **Höhergruppierung**, z. B. von E 13 nach E 14 im Beförderungsverfahren, ist die Höhergruppierung nicht immer stufengleich. Die Laufzeit in der neuen Stufe der höheren Entgeltgruppe beginnt neu.

Außerdem werden **Besitzstände**, z. B. ein individueller Strukturausgleich oder Stufe 5+ von aus dem BAT übergeleiteten Lehrkräften angerechnet. Dadurch kann der Zugewinn teilweise oder ganz entfallen.

6 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/default.aspx>

Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

Sie finden dort die **Ansprechpartner des BPR** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die **Internetseite des Hauptpersonalrats Gymnasien beim KM (HPR)** finden Sie hier:
https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR_GYM

Wir hoffen, dass wir in diesem BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens sowie auf der Internetseite des BPR Gymnasien.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann
Vorsitzender

Sieglinde Selinka
Stellvertretende Vorsitzende

Max Biehahn
Christine Brohl
Regina Hoch-Veser
Anne Käßbohrer
Bettina Ruff

Bernd Saur
Claudia Schnitzer
Gerda Siegele-Yazar
Jörg Sobora

Christine Vöhringer
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und ständiger Gast des BPR Gymnasien